

LANDWIRTSCHAFT, FORST, JAGD, FISCHEREI

**Vollzug der Jagdgesetze;
Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über das Wildschutzgebiet Maurach, Gemeinde Aschau im Chiemgau**

V E R O R D N U N G

des Landratsamtes Rosenheim über das Wildschutzgebiet Maurach, Gemeinde Aschau im Chiemgau

vom 22. Januar 2020

Auf Grund von Art. 21 Abs. 1 - 3, Art. 52 Abs. 3, und Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Jagdgesetzes vom 13. Oktober 1978 (BayRS V S. 595, BayRS 792-1-L), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 345 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) erlässt das Landratsamt Rosenheim folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

Das Rotwildwintergatter Maurach, Gemeinde Aschau im Chiemgau, wird als Wildschutzgebiet ausgewiesen.

§ 2 Wildschutzgebietsgrenzen

1. Das Wildschutzgebiet hat eine Größe von ca. 28 ha. Es liegt in der Gemarkung Sachrang, Gemeinde Aschau im Chiemgau
2. Die Grenzen des Wildschutzgebietes sind in den Karten im Maßstab 1:10.000 (Anlage 1) und 1:25.000 (Anlage 2) dargestellt, die Bestandteil dieser Verordnung sind. In der Natur ist der Grenzverlauf anhand des installierten Zauns des Wintergatters Maurach erkennbar.

§ 3 Schutzzweck

Zweck der Ausweisung des Wildschutzgebietes Maurach ist der Schutz und die Erhaltung des Rotwildes sowie die Verhütung von Wildschäden durch eine möglichst ungestört durchführbare Rotwildfütterung. Durch die unmittelbare Nähe der Fütterung zum Sanierungsgebiet Blattgraben wurde der Bau eines Wintergatters notwendig. Das Rotwild hat dort somit einen Zwangseinstand während der Fütterungsperiode.

§ 4 Verbot

Das Wildschutzgebiet darf in der Zeit vom 01. November bis 31. Mai jeden Jahres nicht betreten werden.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen vom Betretungsverbot nach § 4 dieser Verordnung ist die ordnungsgemäße jagdliche, land-, forst-, und fischereiwirtschaftliche Nutzung

§ 6 Befreiungen

Vom Verbot des § 4 dieser Verordnung kann das Landratsamt Rosenheim im Einzelfall Befreiungen erteilen, wenn

1. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutzzweck vereinbar ist oder
3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 56 Abs. 1 Nr. 15 Bayerisches Jagdgesetz kann mit Geldbuße bis zu EUR 5.000,-- belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Rosenheim in Kraft. Sie gilt bis sie außer Kraft gesetzt wird, längstens jedoch 20 Jahre.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, den 22.01.2020

gez.

Josef Huber
stellv. Landrat